

VORHABEN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„PV-Anlage Moosanger“ Haßfurt

VORHABENTRÄGER

Stadt Haßfurt

LANDKREIS

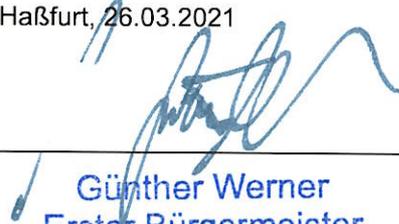
Haßberge

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

VORHABENTRÄGER:

Stadt Haßfurt
Hauptstraße 5
97437 Haßfurt
T +49 9521 688 0

Haßfurt, 26.03.2021

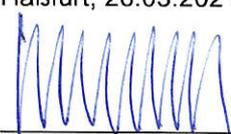


Günther Werner
Erster Bürgermeister

AUFGESTELLT:

BAURCONSULT
Raiffeisenstraße 3
97437 Haßfurt
T +49 9521 696 0

Haßfurt, 26.03.2021



INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

1.	Ziel der Bauleitplanung	3
2.	Verfahrensvermerke	4
3.	Feststellung.....	4
4.	Berücksichtigung der Umweltbelange und wesentlichen Stellungnahmen nach § 10a Abs. 1 BauGB	4
4.1	Umweltbelange und wesentliche Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	5
4.2	Umweltbelange und wesentliche Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	16
4.3	Umweltbelange und wesentliche Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	16
4.4	Umweltbelange und wesentliche Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	20
5.	Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	20
6.	Berücksichtigung der Umweltbelange und wesentlichen Stellungnahmen nach § 10a Abs. 1 BauGB	20



1. Ziel der Bauleitplanung

Die Städtische Betriebe Haßfurt GmbH plant die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf einer Fläche südwestlich von Kleinaugsfeld, südlich der Ortsstraße „Moosanger“ bis zur Bahntrasse Bamberg-Würzburg und hat hierzu die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB beantragt.

Auf der Fläche sollen durch die Städtische Betriebe Haßfurt GmbH in drei Bauabschnitten drei, jeweils 750-kWp große PV-Anlagen errichtet werden. Entsprechend dieser für das Vorhaben vorliegenden Standortbedingungen kommt kein Alternativstandort in Frage. Jede der einzelnen 750-kWp-PV-Anlagen soll dabei mit folgendem Anlagenkonzept errichtet werden:

„Ca. 2000 Stück kristalline Module mit speziellem Modulhaltesystem für eine Ost/West ausgerichtete Generatorfläche erfüllen hier am besten die Voraussetzungen für das elektrische Lastprofil. Zum Einsatz kommt ein fundamentloses, einreihig-lineares Aufständersystem mit Ramppfosten aus verzinktem Stahl. Gemäß Schnitt Vorhaben- und Erschließungsplan ist eine Rammtiefe von max. ca. 2,0 m vorgesehen. Dieses System stellt mit verhältnismäßig wenig Pfosten und ohne gegossene Betonfundamente den geringsten Bodeneingriff gegenüber anderen Systemen dar. Die Verkabelung der Modultische, Spalten und Reihen im Generator erfolgt zum größten Teil oberirdisch.

Zum Einsatz kommen Standard-PV-Module mit kristallinen Zellen, Aluminium-Rahmen und speziell gehärtetem Antireflexionsglas. Die Kabel-Anschlussdosen der Module erfüllen die Schutzart IP67 und bieten damit ausreichend Schutz gegen starkes Strahlwasser und zeitweiliges Untertauchen.“

Der Standort der Wechselrichter und die Zwischenkreis-/Mittelspannungsnetzanschlusskomponenten werden hochwasserfrei nordöstlich außerhalb des Modulfeldes an der Wartungszufahrt direkt südlich der Straße Moosanger errichtet. Hier sind auch die Verteilung und die Netz- und Anlagenschutz-Komponenten, die Parkregelung und das Monitoringsystem zu montieren.“

(Anlagencharakterisierung der Stadtwerk Haßfurt GmbH)

Gemäß dem Leitfaden „Planungshilfen für die Bauleitplanung 18/19“ des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (Ziffer III. 12. 7) ist für eine großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage (mehr als 0,5 ha) ein Bebauungsplan mit der Festsetzung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ erforderlich. Da es sich bei dem Vorhaben um die Realisierung privatrechtlicher Interessen handelt, ist der Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufzustellen. Dementsprechend sollen durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die notwendigen baurechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens geschaffen werden. Entsprechend hat der Stadtrat am 20.07.2020 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Moosanger“ Haßfurt gefasst. Das Plangebiet soll entsprechend als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (§ 11 BauNVO) ausgewiesen werden.

2. **Verfahrensvermerke**

Der Stadtrat der Stadt Haßfurt hat in der Sitzung vom 20.07.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Anlage Moosanger“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB haben zwei Termine (28.07. und 30.07.2020) im Rathaus der Stadt Haßfurt stattgefunden. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich bzw. via E-Mail bis einschließlich 28.08.2020 abzugeben. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 22.07.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 24.07.2020 mit Frist zur Stellungnahme bis 28.08.2020.

Am 12.11.2020 hat der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und die Durchführung der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen

Die Ersetzung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 28.10.2020 durch eine Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) hat in der Zeit vom 24.11.2020 bis 23.12.2020 stattgefunden. Ort und Dauer wurden am 16.11.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 20.11.2020 und Frist zur Stellungnahme bis 23.12.2020.

Die Stadt Haßfurt hat mit Beschluss des Stadtrats vom 26.04.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Moosanger“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 26.03.2021 als Satzung beschlossen.

3. **Feststellung**

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist „dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

4. **Berücksichtigung der Umweltbelange und wesentlichen Stellungnahmen nach § 10a Abs. 1 BauGB**

Nachfolgende unter Pkt. 4.1 bis 4.4 aufgelisteten inhaltlich wesentlichen Stellungnahmen, wurden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgegeben, geprüft und durch den Stadtrat abgewogen. Die Inhalte der wesentlichen Stellungnahmen wurden im Nach-

folgenden in Überbegriffen zusammengestellt. Eine Übersicht aller behandelten Stellungnahmen sowie Einzelheiten der Abwägungen können den jeweiligen Beschlussbuchauszügen der Stadtratsitzungen entnommen werden. Die gefassten Beschlüsse fanden Eingang in die Bearbeitung des vorliegenden Bebauungsplans.

4.1 Umweltbelange und wesentliche Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Landratsamt Haßberge, Wasserrecht, Stellungnahme vom 09.09.2020

Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Stellungnahme vom 11.08.2020

Das Landratsamt -Wasserrecht- sowie das WWA Bad Kissingen merken an, dass sich das Vorhaben im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains befindet. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen gem. § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG grundsätzlich untersagt. Unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG kann die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zugelassen werden. Weiterhin ist die Errichtung baulicher Anlagen gem. § 78 Abs. 4 WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt. Unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG kann die Errichtung baulicher Anlagen im Einzelfall genehmigt werden. Eine abschließende Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen

→ **Unter Beachtung des § 78 Abs. 2 WHG, kann das Vorhaben auch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet realisiert werden, wenn:**

- 1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,**
- 2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,**
- 3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,**
- 4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,**
- 5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,**
- 6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,**
- 7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,**
- 8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und**
- 9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.**

Zu den 9 Punkten ist folgendes auszuführen:

1. Freiflächenphotovoltaikanlagen zählen gemäß dem Leitfaden „Planungshilfen für die Bauleitplanung 14/15“ der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr Ziffer III. 12. 7 und dem Ziel 3.3 des Landesentwicklungsprogrammes nicht zu der hiervon betroffenen Siedlungsflächenentwicklung. Weiterhin befinden sich die notwendigen Grundstücke bereits im Eigentum der Stadt Haßfurt. Darüber hinaus besteht eine räumliche Nähe der Anlage zum Abnehmer (Stadtwerk Haßfurt GmbH) und dessen Versorgungsleitungen.
2. Das Gebiet grenzt bereits an bestehende Bebauung an und ist eingebettet zwischen der gewerblichen Bebauung der Straße „Moosanger“ und dem Bahndamm der Bahntrasse Bamberg – Würzburg.
3. Bezüglich einer etwaigen Unterwassersetzung der Modultische bei Hochwasser hat die Städtischen Betriebe Haßfurt GmbH folgende fachliche Aussagen zu einer hochwassersicheren Bebauung gegeben:

„Das kaufmännische, wirtschaftlich-technische, das Umwelthaftungsrisiko und Sicherheitsrisiko wird vom Errichter der PV-Anlage (Städtische Betriebe HAS) getragen. Bei einer Unterwassersetzung der Fläche besteht hier u.a. das Risiko von mechanischen Schäden im Modulfeld an den Ständern, Modulen oder der Einfriedung. Eine Allgefahrenversicherung für PV-Freilandanlagen, ergänzt durch die Montage- und Betriebsunterbrechungsversicherung deckt in der Regel diese Risiken ab. Eine Deckungszusage mit Bedingungen für die Versicherbarkeit auch der Anlage „Moosanger“ liegt bereits vor und ist auch im Überschwemmungsgebiet unproblematisch.“

Bezüglich sicherheitstechnischer Risiken für den Schutz von Menschen und Einrichtungen hat sich der Vorhabenträger fachlich wie folgt geäußert:

„Die Fläche befindet sich im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet und wird insbesondere in Hinsicht auf eine Unterwassersetzung der Modultische/Modulgestelle in hochwassersicherer Bauart ausgeführt. Der Standort der Wechselrichter und die Zwischenkreis/ Mittelspannungs-Netzanschlusskomponenten werden hochwasserfrei nordöstlich außerhalb des Modulfeldes an der Wartungszufahrt direkt südlich der Straße Moosanger errichtet. Hier sind auch die Verteilung und die Netz- und Anlagenschutz-Komponenten, die Parkregelung und das Monitoringsystem untergebracht. Letztere befinden sich somit allesamt außerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes und sind von einer Unterwassersetzung bis HQ100-Hochwasser nicht betroffen. Nur das Generatorfeld (DC-Seite genannter Gleichspannungsteil der Anlage) und dessen Stromableitungen befinden sich im überflutungsgefährdeten Bereich. Bei einem angenommenen HQ100-Hochwasser stünde das Wasser ca. 2,0 m über der Geländeoberfläche. Diesem wirtschaftlichen Risiko Rechnung getragen, wird das komplette Modulfeld entgegen dem Standard deshalb auf höhere Pfosten gestellt (ohne Stabilitätseinschränkungen der Standsicherheit). Die erhöhte Bodenfreiheit

von mindestens 1,25 m bis zur Traufe der Modultische (Modulrahmenunterkante) wird dadurch erreicht. Dies gewährleistet es, dass erst bei einem hundertjährigen Hochwasser das komplette Modulfeld unter Wasser stehen würde. Die Grenznutzungsdauer eines Solarkraftwerkes liegt bei 30 Jahren.

Bei einer derartigen Flutkatastrophe hätte lange vor der Unterwassersetzung der Module der Energieversorger (hier auch noch als Betreiber der PV-Anlage) das Solarkraftwerk bereits komplett vom Stromnetz abgeschaltet, auch um die übrige Stromversorgung im betroffenen Netzgebiet weiter zu gewährleisten und nicht zu gefährden (z.B. benachbarte Brunnenanlagen fürs Trinkwasser oder Industrieanlagen). Unabhängig davon erfasst ein zusätzlich im Modulfeld installiertes Hochwasser-Meldesystem (per Schwimmerschalter in 50 cm Höhe über der Bodenoberkante) bereits niedrige Hochwasserstände und löst Alarm in der Leitstelle aus.

Die Verkabelung der Modulspalten und Reihen auf den Modultischen erfolgt zum größten Teil oberirdisch in Schutzsystemen mittels speziell dafür zertifizierten Solarkabeln. Die Kabel-Anschlussdosen der Module erfüllen die Schutzart IP67 und bieten damit ausreichend Schutz gegen starkes Strahlwasser und zeitweiliges Untertauchen. Sowohl für diese Leitungen selbst als auch für deren Schutzsysteme entstehen durch Unterwassersetzung keine direkten Risiken der technischen Betriebssicherheit - außer dem Risiko eines Stromschlages beim Berühren mechanisch beschädigter spannungsführender Teile (z.B. beim Einsatz von Rettungskräften). Denn die Photovoltaik-Module stehen bei Lichteinfall weiterhin ununterbrochen (schutzisoliert) unter Spannung. In der Regel kennen ausgebildete Rettungskräfte dieses Risiko aus vergleichbaren Szenarien.

Selbst wenn die vorgenannten Maßnahmen in einer Notsituation nicht greifen, würde bei einer von unten langsam ansteigenden Flut mit allmählicher Unterwassersetzung (Feuchtigkeitseintritt in die Zellverkapselung des Modules oder in die Anschlussdose) außerdem durch entsprechende und vorgeschriebene Erdschluss-Überwachungseinrichtungen auf Strangebene am Wechselrichter die Anlage kontrolliert sofort automatisch vom Netz getrennt.“

4. Aufgrund der Lage des Gebietes nördlich der Bahntrasse wird kein nachteiliger Einfluss des Vorhabens auf den Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes erwartet. Diesbezüglich weist der Bauherr (Städtische Betriebe Haßfurt GmbH) darauf hin, dass sich das Gebiet zwar im Rückstaubereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes befindet, aber nicht in dessen Abflussbereich. Der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes werden demnach nicht nachteilig beeinflusst.

Weiterhin wird das bestehende Oberflächenniveau weitestgehend beibehalten, sodass ein ungehinderter Hochwasserabfluss gewährleistet ist. Lediglich räum-

lich begrenzte Aufschüttungen zur Hochwasserfreilegung der Stationsgebäude sind notwendig. Darüber hinaus sollen keine weiteren Auffüllungen erfolgen.

5. Durch die Photovoltaikmodule ergibt sich ein Retentionsraumverlust von 412 m³. Der Retentionsraum kann im Verhältnis 1:1 auf dem Grundstück Flurnummer 719 Gemarkung Augsfeld ausgeglichen werden. Hier wurde durch die Stadt Haßfurt bereits Retentionsraum für künftige Vorhaben angelegt, wodurch auch das vorliegende Vorhaben ausgeglichen wurde.
6. Basierend auf den vorgenannten Ausführungen, u.a. zum Hochwasserabfluss, dem Retentionsraumverlust/-ausgleich und der Versiegelung werden keine nachteiligen Beeinträchtigungen des bestehenden Hochwasserschutzes erwartet.
7. Basierend auf den vorgenannten Ausführungen, u.a. zum Hochwasserabfluss, dem Retentionsraumverlust/-ausgleich und der Versiegelung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten.
8. Die Belange der Hochwasservorsorge in diesem Sinn umfassen insbesondere die Minimierung von Hochwassergefahren und die Minderung von Hochwasserschäden. Diese wurden entsprechend den Ausführungen zu den vorhergehenden Punkten berücksichtigt.
9. Siehe hierzu Nr. 3.

Diese o.g. Ausführungen werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Der Antrag auf Ausnahme vom Überschwemmungsgebiet ist im Rahmen der weiterführenden Planungen durchzuführen.

Weiter weisen das Landratsamt -Wasserrecht- sowie das WWA Bad Kissingen darauf hin, dass sich das Vorhaben in Zone III des Wasserschutzgebietes des Gewinnungsgebietes Lengfeld befindet. Im betroffenen Wasserschutzgebiet ist es in Zone III unter anderem verboten neue Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung auszuweisen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6.2 WSG-VO). Das Vorhaben selbst berührt verschiedene Verbotstatbestände gem. § 3 Abs. 1 WSG-VO. Von den Verboten können nach § 4 Abs. 1 WSG-VO unter den dort genannten Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden. Eine abschließende Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.

→ Die für die Reinigung der Photovoltaikmodule verwendeten Systeme sind auf die Lage im Trinkwasserschutzgebiet abzustimmen. Die Reinigung der PV-Module erfolgt nach Angaben der Stadtwerk Haßfurt GmbH, je nach Verschmutzungsgrad lediglich im ca. 3- bis 5-jährigem Turnus. Auch aufgrund der Modulhersteller-Garantiebedingungen wird dabei nur physikalisch aufbereitetes Wasser ohne chemische Zusätze verwendet und es gibt keine Einbringung von Chemikalien bei der Wartung/Reinigung der Module. Darüber hinaus wird in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan die Festsetzung aufgenommen, dass der Einsatz von Düngemitteln, Herbiziden, Bioziden und Rodentiziden unzulässig ist. Der Antrag auf Ausnahme vom Trinkwasserschutzgebiet ist im Rahmen der weiterführenden Planungen durchzuführen.

Zuletzt weist das Landratsamt -Wasserrecht- noch darauf hin, dass keine näheren Angaben zur Entwässerung gemacht wurden. Das Landratsamt geht aber davon aus, dass beim Betrieb der Anlage kein Abwasser anfällt. Sollte die Sammlung des Niederschlagswassers und daraus resultierende Einleitungen in Oberflächengewässer oder Grundwasser dennoch erforderlich werden, ist vorher mit dem Landratsamt abzustimmen, ob hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wird.

→ **Die Flächen unterhalb der PV-Module werden nicht versiegelt. Sie werden als Extensivgrünland angesät. Entsprechend kann anfallenden Oberflächenwasser weiter wie bisher vor Ort versickert werden. Der Hinweis des Landratsamtes wird dennoch in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.**

Landratsamt Haßberge, Immissionsschutz, Stellungnahme vom 09.09.2020

Das Landratsamt -Immissionsschutz- merkt an, dass neben der südlich angrenzenden Bahntrasse Bamberg - Würzburg und den südwestlich gelegenen Flughafen auch die nahliegenden Gewerbetreibenden mit Wohnhäusern entlang der Ortsstraße „Moosanger“ bei der Betrachtung von Blendwirkungen zu prüfen sind. Bei ausreichender Berücksichtigung der Blendwirkung der PV-Anlage, d. h. keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnhäuser entlang der Ortsstraße „Moosanger“ und wenn die PV-Anlage im Hinblick auf den Schienen- und Luftverkehr entsprechend blendfrei gestaltet wird, bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

→ **In östlicher Richtung der zu bebauenden Fläche befindet sich eine schmale landwirtschaftliche Restfläche (im Süden nur noch bis zu 80 m breit) sowie daran anschließend der mit hohen Gehölzen stark bewachsene Moosgraben. In westlicher Richtung grenzt ein aufgeschüttetes Grundstück mit hohem Gehölzbestand an. Im Süden trennt der Flurweg 3196 sowie daran anschließend der bewachsene Poldergaben den Planbereich von der DB-Bahnstrecke. Nach Auskunft des Vorhabenträgers kann durch die Ost/West-Ausrichtung der Moduloberflächen eine Blendwirkung nach Süden nahezu ausgeschlossen werden, weil der vorhandene Gehölz-Bewuchs des Grabenrandes (zwischen der Bahnlinie im Süden, dem Feldweg und der PV-Anlage im Norden) bereits einen ausreichenden natürlichen Sicht- und Blendschutz bildet. Deshalb wird seitens des Vorhabenträgers von keinerlei negativen Emissionsauswirkungen auf die Sicherheit des Bahnbetriebes ausgegangen. Um selbst Reflexionen durch saisonal seltene, kurzzeitig auftretende temporäre jahreszeitliche Sonnenstände auszuschließen, wird der Vorhabenträger oberflächenentspiegelte bzw. mit einer speziellen Antireflexionsbeschichtung versehene PV-Module einsetzen. Dennoch wird ein entsprechender Hinweis bzgl. der Blendwirkungen in den Planteil sowie die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.**

Auch bezüglich des Flughafens wird auf die oberflächenentspiegelten bzw. mit einer speziellen Antireflexionsbeschichtung versehene PV-Module hingewiesen.

Bezüglich der nördlich angrenzenden Bebauung, insb. der Hausnrn. 15 und 17 wird auf folgendes hingewiesen: Die PV-Anlage wird nach Norden hin auf fast der gesamten Länge

durch einen bestehenden hohen Gehölzbewuchs von der Bebauung abgegrenzt. Dieser Gehölzbewuchs soll auch künftig erhalten bleiben und somit einen natürlichen Blendeschutz bieten. Lediglich der Bereich der geplanten Zufahrt verfügt nicht über Gehölzbewuchs. Sowohl westlich als auch östlich der Zufahrt ist aber ein Bewuchs vorhanden.

Südlich der geplanten Zufahrt, zwischen Modulfeld und der Zufahrt sollen darüber hinaus noch Stationsgebäude angeordnet werden. Das Gelände unter diesen bis zu 3,5 m hohen Stationsgebäuden muss zur Hochwasserfreilegung um bis zu 1,5 m aufgeschüttet werden. Somit überragen die Gebäude die geplanten PV-Module und die abschirmende Wirkung des Gehölzbewuchs. Aber auch hier wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger oberflächenentspiegelte bzw. mit einer speziellen Antireflexionsbeschichtung versehene PV-Module einsetzen wird. Entsprechend ist von keiner erheblichen Beeinträchtigungen der o.g. Wohnhäuser entlang der Ortsstraße „Moosanger“ auszugehen.

Sollte sich nach der Inbetriebnahme dennoch eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Landratsamt Haßberge, Kreisbrandrat, Stellungnahme vom 09.09.2020

Der Kreisbrandrat weist auf brandschutztechnische Notwendigkeiten hin, welche im Rahmen der konkreten Anlagenplanung zu beachten sind (Löschwasserversorgung, Erstellung eines Feuerwehrplans nach DIN 14095, Zugänglichkeit der Anlage im Schadensfall, Feuerwehrbegehung vor Inbetriebnahme der Anlage)

→ Die Anforderungen des Kreisbrandrates werden als Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen sowie ebenfalls an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanung, Stellungnahme vom 26.08.2020

Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Stellungnahme vom 27.08.2020

Der Regionale Planungsverband sowie die Regierung von Unterfranken weisen auf die Lage des Vorhabens sowohl im Trinkwasserschutzgebiet als auch im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet hin und erheben diesbezüglich Bedenken, die zurückgestellt werden, wenn die zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden ggf. mit Auflagen keine Einwände erheben bzw. dem Vorhaben zustimmen.

→ Die für die Reinigung der Photovoltaikmodule verwendeten Systeme sind auf die Lage im Trinkwasserschutzgebiet abzustimmen. Die Reinigung der PV-Module erfolgt nach Angaben der Stadtwerk Haßfurt GmbH, je nach Verschmutzungsgrad lediglich im ca. 3- bis 5-jährigem Turnus. Auch aufgrund der Modulhersteller-Garantiebedingungen wird dabei nur physikalisch aufbereitetes Wasser ohne chemische Zusätze verwendet und es gibt keine Einbringung von Chemikalien bei der Wartung/Reinigung der Module. Darüber hinaus wird in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan die Festsetzung aufgenommen, dass der Einsatz von Düngemitteln, Herbiziden, Bioziden und Rodentiziden unzulässig ist. Das Wasserwirtschaftsamt und das Landratsamt Haßberge wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt. Demnach ist eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach der Was-

erschutzgebietsverordnung (WSGVO) einzuholen. Dies ist im Rahmen des weiterführenden Bebauungsplanverfahrens durchzuführen.

- In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt Haßberge kann das Vorhaben, unter Beachtung des § 78 Abs. 2 WHG, auch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet realisiert werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Ausnahmege-
nehmigung einzuholen. Dies ist im Rahmen des weiterführenden Bebauungsplanverfahrens durchzuführen.

Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Stellungnahme vom 28.07.2020

Das Luftamt weist darauf hin, dass sich das Vorhaben innerhalb des beschränkten Bauschutzbereichs für den Verkehrslandeplatz Haßfurt-Schweinfurt befindet. Daher benötigt es die Zustimmung oder Genehmigung der Regierung von Mittelfranken -Luftamt Nordbayern- gem. §§ 17, 15 LuftVG. Diese Entscheidung fällt in Abhängigkeit einer gesetzlich vorgeschriebenen Begutachtung durch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (§ 31 Abs. 3 LuftVG). Bei Bedenken der DFS gegen die Errichtung eines Luftfahrthindernisses muss die luftrechtliche Zustimmung versagt werden.

In Anbetracht der wenig prägenden Hindernissituation durch relativ niedrige Photovoltaikmodule und Nebenanlagen ist ein Ablehnungsgrund durch die DFS für das Luftamt aber nicht offensichtlich.

- Die Zustimmung oder Genehmigung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - gem. §§ 17, 15 LuftVG ist im Rahmen des weiterführenden Bauantrags durch den Vorhabenträger einzuholen. Hierzu sind die geforderten Unterlagen an die Regierung von Mittelfranken -Luftamt Nordbayern- weiterzuleiten. Ein Hinweis darauf wird in die Begründung und den Planteil aufgenommen.

Zusätzlich wird luftrechtlich gefordert, dass durch das Vorhaben keine Blendwirkung für Luftfahrer in Benutzung des nahen Flugplatzes Haßfurt-Schweinfurt entstehen kann.

- Der Vorhabenträger wird für die Anlage oberflächenentspiegelte bzw. mit einer speziellen Antireflexionsbeschichtung versehene PV-Module einsetzen. Dennoch wird der Hinweis bzgl. der Blendwirkungen in den Planteil sowie die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Stellungnahme vom 06.08.2020

Die Deutsche Bahn weist unter anderem darauf hin, dass durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden darf.

- Der bestehende parallel zum Bahndamm verlaufende Flurweg 3196 bleibt unverändert erhalten. Eingriffe in Grundstücke der Deutschen Bahn sind nicht vorgesehen.

Weiter weist die Deutsche Bahn darauf hin, dass Photovoltaik- bzw. Solaranlagen blendfrei zum

Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten sind. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Im Rahmen der Planung muss nachgewiesen werden, dass sich aus der Photovoltaik-Anlage keine Blendwirkung für den Zugverkehr ergibt. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

→ In östlicher Richtung der zu bebauenden Fläche befindet sich eine schmale landwirtschaftliche Restfläche (im Süden nur noch bis zu 80 m breit) sowie daran anschließend der mit hohen Gehölzen stark bewachsene Moosgraben. In westlicher Richtung grenzt ein aufgeschüttetes Grundstück mit hohem Gehölzbestand an. Im Süden trennt der Flurweg 3196 sowie daran anschließend der bewachsene Poldergaben den Planbereich von der DB-Bahnstrecke. Nach Auskunft des Vorhabenträgers kann durch die Ost/West-Ausrichtung der Moduloberflächen eine Blendwirkung nach Süden nahezu ausgeschlossen werden, weil der vorhandene Gehölz-Bewuchs des Grabenrandes (zwischen der Bahnlinie im Süden, dem Feldweg und der PV-Anlage im Norden) bereits einen ausreichenden natürlichen Sicht- und Blendschutz bildet. Deshalb wird seitens des Vorhabenträgers von keinerlei negativen Emissionsauswirkungen auf die Sicherheit des Bahnbetriebes ausgegangen. Um selbst Reflexionen durch saisonal seltene, kurzzeitig auftretende temporäre jahreszeitliche Sonnenstände auszuschließen, wird der Vorhabenträger oberflächenentspiegelte bzw. mit einer speziellen Antireflexionsbeschichtung versehene PV-Module einsetzen. Dennoch wird der Hinweis bzgl. der Blendwirkungen in den Planteil sowie die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.

Darüber hinaus erfolgen seitens der Deutschen Bahn noch Hinweise zu betriebsbedingten Emissionen (z.B. Staub, Schattenwurf, Erschütterungen) der Bahnstrecke, die vom Betreiber der PV-Anlage zu dulden sind sowie Hinweise, die bei Arbeiten und Pflanzungen in der Nähe der Bahnstrecke zu beachten sind.

→ Die entsprechenden Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Eisenbahn-Bundesamt, Stellungnahme vom 03.08.2020

Das Eisenbahn-Bundesamt merkt an, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen, wenn sichergestellt ist, dass von dieser geplanten Photovoltaikanlage keine Beeinträchtigung oder Behinderung des Eisenbahnverkehrs, z. B. durch Blendwirkung, auf der südlich davon verlaufenden Bahnlinie ausgeht.

→ In östlicher Richtung der zu bebauenden Fläche befindet sich eine schmale landwirtschaftliche Restfläche (im Süden nur noch bis zu 80 m breit) sowie daran anschließend der mit hohen Gehölzen stark bewachsene Moosgraben. In westlicher Richtung grenzt ein aufgeschüttetes Grundstück mit hohem Gehölzbestand an. Im Süden trennt der Flurweg 3196 sowie daran anschließend der bewachsenen Poldergaben den Planbereich von der DB-Bahnstrecke. Nach Auskunft des Vorhabenträgers kann durch die Ost/West-Ausrichtung der Moduloberflächen eine Blendwirkung nach Süden nahezu ausgeschlossen werden, weil der vorhandene Gehölz-Bewuchs des Grabenrandes (zwischen der

Bahnlinie im Süden, dem Feldweg und der PV-Anlage im Norden) bereits einen ausreichenden natürlichen Sicht- und Blendschutz bildet. Deshalb wird seitens des Vorhabenträgers von keinerlei negativen Emissionsauswirkungen auf die Sicherheit des Bahnbetriebes ausgegangen. Um selbst Reflexionen durch saisonal seltene, kurzzeitig auftretende temporäre jahreszeitliche Sonnenstände auszuschließen, wird der Vorhabenträger oberflächenentspiegelte bzw. mit einer speziellen Antireflexionsbeschichtung versehene PV-Module einsetzen. Dennoch wird der Hinweis bzgl. der Blendwirkungen in den Planteil sowie die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt, Stellungnahme vom 28.07.2020

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt weist aus katastertechischer Sicht darauf hin, dass die betroffenen Flurstücke 3194, 3203, 3205 und 3400 der Gemarkung Haßfurt noch nicht oder teilweise noch nicht vollständig aufgemessen sind. Die Koordinaten sind teilweise aus der analogen Flurkarte digitalisiert worden und können somit Ungenauigkeiten im Meterbereich aufweisen.

→ Ein Hinweis bzgl. der möglichen Ungenauigkeiten wird in den Planteil sowie die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stellungnahme vom 19.08.2020

Das AELF hat Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans und gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaikanlage. Bei der überplanten Fläche handelt es sich nach Ansicht des AELF um Ackerland mit guten Ertragsvoraussetzungen. Nach § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Darüber hinaus führt der Regionalplan Main-Rhön aus, dass der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden soll. Dabei sollen Standorte mit günstigen Erzeugungsbedingungen möglichst unberücksichtigt bleiben. Bei der überplanten Fläche handelt es sich nach dem gültigen Flächennutzungsplan um „Flächen für die Landwirtschaft“. Sollten in der Abwägung die Belange der Landwirtschaft unterliegen, so muss nach Ansicht des AELF Folgendes sichergestellt werden:

- Sämtliche Zufahrten für die anliegenden landwirtschaftlichen Flächen dürfen bei der Errichtung und beim Betrieb in keiner Weise eingeschränkt werden.
- Die verbleibenden östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Ackerflächen können, wie bisher über die nördlich angrenzende Straße „Moosanger“ bzw. über den daran östlich anschließenden Wirtschaftsweg angefahren werden.
- Es muss sichergestellt sein, dass die ortsübliche Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen uneingeschränkt fortgeführt werden kann. Staubentwicklungen bei der Boden-

bearbeitung oder beim Drusch oder eine Abdrift beim Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln sind hinzunehmen.

- **Die angrenzenden Flächen können weiterhin bewirtschaftet werden. Ein entsprechender Hinweis, dass Staubentwicklungen bei der Bodenbearbeitung oder beim Drusch oder eine Abdrift beim Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln hinzunehmen sind wird in den Planteil sowie die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.**
- Die Baumaßnahmen müssen so ausgeführt werden, dass ein Rückbau und eine Wiedernutzung der Fläche als Acker- oder Grünland wieder möglich ist. Ggf. ist in einem Baugenehmigungsverfahren eine Sicherungsleistung für den Rückbau zu verlangen.
- **Bei der PV-Anlage kommt nach Auskunft des Vorhabenträgers ein ... fundamentloses, einreihig-lineares Aufständersystem mit Rammpfosten aus verzinktem Stahl zum Einsatz. Gemäß Schnitt Vorhaben- und Erschließungsplan ist eine Rammtiefe von max. ca. 2,0 m vorgesehen. Dieses System stellt mit verhältnismäßig wenig Pfosten und ohne gegossene Betonfundamente den geringsten Bodeneingriff gegenüber anderen Systemen dar. Die Verkabelung der Modultische, Spalten und Reihen im Generator erfolgt zum größten Teil oberirdisch. Der Standort der Wechselrichter und die Zwischenkreis-/ Mittelspannungsnetzanschlusskomponenten werden hochwasserfrei nordöstlich außerhalb des Modulfeldes an der Wartungszufahrt direkt südlich der Straße Moosanger errichtet. Hier sind auch die Verteilung und die Netz- und Anlagenschutz-Komponenten, die Parkregelung und das Monitoringsystem zu montieren. (Anlagencharakterisierung der Stadtwerk Haßfurt GmbH)**
Eine Rückbauverpflichtung bzw. Sicherungsleistung ist in den Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen.

Bayerischer Bauernverband, Stellungnahme vom 11.08.2020

Der Bayerischer Bauernverband stimmt der Planung grundsätzlich zu, weist aber auf folgende Punkte hin:

- Nach Planung soll die Photovoltaikanlage durch eine Zaunanlage gesichert werden. Möglicherweise kommt es auch zu eventuellen Ausgleichsanpflanzungen. Insoweit ist zunächst auf einen ausreichenden Abstand zu den Nachbarflächen zu achten, dass diese unbeeinträchtigt landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können. Sollten hier Ausgleichspflanzungen erfolgen, so ist in geeigneter rechtlicher Form dafür Sorge zu tragen, dass die Anpflanzungen nicht zu Lasten der benachbarten landwirtschaftlichen Ackerflächen erfolgen und diese auch nicht in Anspruch genommen werden. Weiter ist darauf zu achten, dass solche eventuellen Ausgleichspflanzungen, die dem Photovoltaikanlagen-Betreiber abgefordert werden, nicht auf anderen, außerhalb des Plangebietes liegenden landwirtschaftlichen Flächen erfolgen, sondern auf für die Landwirtschaft vernachlässigungswerten versteinten Böden, die eine nur geringe wirtschaftliche Bedeutung haben. Vorzuziehen wären für solche eventuellen Ausgleichspflanzungen somit Ödlandflächen.

- **Die Einfriedung des Grundstücks ist für die Errichtung der PV-Anlage notwendig, um ein unbefugtes Betreten der Anlage zu verhindern und wird daher beibehalten.**
Da das Plangebiet bereits im Westen, Süden und Osten durch bestehende Gehölzstrukturen eingerahmt wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bis auf die Entwicklung eines artenreichen, extensiv genutzten Grünlandes keine weiteren Pflanzgebote vorgesehen.
- Der übrige soll auf der Fläche Flur-Nr. 2804 umgesetzt werden. Die Fläche sowie die Beschreibung der dazugehörigen Maßnahmen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen. Dabei handelt es sich um eine kleine Ackerfläche die östlich bereits bestehender Ausgleichsflächen verortet ist.
- Im Plangebiet selbst bewirtschaftet ein landwirtschaftlicher Betrieb die Ackerflächen. Dabei ist mit Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen (durch Gülle, Pflanzenschutzspritzungen und Erntearbeiten etc.) zu rechnen. Grundsätzlich besteht die Gefahr, dass es durch diese Maßnahmen zu einer Beeinträchtigung und Verschmutzung der Photovoltaikanlagen-Module kommen kann. Der Betreiber der PV-Anlage muss für die Reinigungsarbeiten an der Photovoltaikanlage selbst aufzukommen und hat keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem wirtschaftenden Landwirt, soweit beispielsweise die Photovoltaikanlage durch entsprechende Emissionen in ihrer Wirtschaftlichkeit eingeschränkt oder gemindert wird.
- **Ein entsprechender Hinweis hierauf wird in den Planteil sowie die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.**
- Des Weiteren wird durch die geplante Lage der Photovoltaikanlage eine Schlagbildung zwischen zusammenhängenden und benachbarten Ackerflächen verhindert. Es sollte daher nach Rücksprache mit dem im Plangebiet wirtschaftenden Landwirt darauf geachtet werden, dass die Lage der Photovoltaikanlage, soweit möglich, so ausgerichtet wird, dass eine Schlagbildung zwischen benachbarten Ackerflächen möglich wird und somit ein betriebswirtschaftlich sinnvolles und effizientes Arbeiten möglich ist.
- **Westlich der PV-Anlage grenzt keine weitere landwirtschaftliche Fläche an, die durch die geplante PV-Anlage von den östlich gelegenen landwirtschaftlichen Restflächen getrennt werden könnte. Die Stadt Haßfurt befindet sich darüber hinaus als Eigentümerin der Fläche aktuell in Abstimmung mit dem aktuellen Pächter der überplanten Fläche.**
- Nach Ansicht des BBV muss auch im Rahmen der Bauleitplanung bei der Festsetzung des Bebauungsplanes darauf geachtet werden, dass durch entsprechende geeignete rechtliche (baurechtliche und planungsrechtliche) Vorgaben der Behörden sichergestellt ist, dass nach Beendigung der Laufzeit des Photovoltaikanlagen-Vertrages ein vollständiger Rückbau der Photovoltaikanlage durch den Photovoltaikanlagen-Betreiber und Bauwerber erfolgt, so dass die Photovoltaikanlagen-Fläche wieder in den ursprünglichen Ausgangsstatus eines ackerbaulich nutzbaren Grundstückes hergestellt wird.

- Eine Rückbauverpflichtung ist in den Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen.

PLEdoc GmbH, Stellungnahme vom 20.08.2020

Die PLEdoc GmbH weist darauf hin, dass im Bebauungsplan der Schutzstreifen der nördlich verlaufenden Gasversorgungsanlage berührt wird. Weiter liegt die Ferngasleitung in unmittelbarer Nähe der geplanten Wartungszufahrt. Gegen die Ausweisung von Grün- und Freiflächen im Bereich der Ferngasleitung hat die PLEdoc GmbH keine Bedenken. Hinsichtlich der geplanten Wartungszufahrt macht die PLEdoc GmbH darauf aufmerksam, dass das Anlegen einer Ausfahrt oder einer Zufahrtsstraße im Trassenverlauf einer Ferngasleitung grundsätzlich möglich ist. Die PLEdoc GmbH kann aber nicht ausschließen, dass aufgrund baulicher Maßnahmen im Leitungsbereich Sicherungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen an der Ferngasleitung erforderlich werden. Dasselbe gilt für die Trafostation und den geplanten Zaun. Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen bittet die PLEdoc GmbH, dass bei den Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Photovoltaikanlage alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungseinrichtungen haben, mit ihr abzustimmen sind.

- Die Anmerkungen und Vorgaben der PLEdoc werden als Hinweise in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen und sind im Rahmen der weiterführenden Anlagen- und Erschließungsplanung zu beachten.

4.2 Umweltbelange und wesentliche Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Es wurden keine Stellungnahmen durch die Öffentlichkeit abgegeben.

4.3 Umweltbelange und wesentliche Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Haßberge, Immissionsschutz, Stellungnahme vom 07.01.2021

Das Landratsamt -Immissionsschutz- merkt an, dass die pauschale Darstellung eines ausreichenden Blendschutzes durch Bewuchs vom Landratsamt nicht allgemein geprüft und nicht bewertet werden kann. Weiterhin ist die Kompetenz in dieser Fragestellung des Vorhabenträgers, der die diesbezüglichen Antworten in der Abwägung formuliert hat, nicht bekannt bzw. belegt. Um eine verbindliche Bewertung zu erlangen bzw. den Nachweis der blendfreien Gestaltung führen zu können, müssten dazu Gutachten bzw. zumindest eine gutachterliche Aussage eingeholt werden. Dies betrifft nicht nur den Blendschutz durch Abschirmung, sondern auch die Bestätigung der ausreichenden Eigenschaften der oberflächenentspiegelten bzw. mit einer speziellen Antireflexionsbeschichtung versehenen PV-Module.

- Die Städtischen Betriebe Haßfurt GmbH (Vorhabenträger) können in ihrer Stellungnahme für die betroffene Fläche Moosanger mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Blendwirkung ausschließen. Dazu ergeht seitens der Städtischen Betriebe Haßfurt GmbH folgende Stellungnahme vom 08.02.2021:

„Seit dem Genehmigungsverfahren und dem Bau der baugleichen PV-Anlage „Im Heinig“ im Jahr 2017 liegen praktische Erfahrungen mit identischen Verhältnissen vor. Dies betrifft nun bei der PV-Anlage „Am Moosanger“ sowohl die Nähe zum Flugplatz Haßfurt, die unmittelbare Grenzlage an der Bahnstrecke und die Belange der Anrainer. Bisher gab es keine Anzeichen bzw. Meldungen für störende Blendwirkungen von eventuell betroffenen Trägern öffentlicher Belange in der Umgebung.

Der Gesetzgeber privilegiert dabei durch Anreize, genau diese Flächen für den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (s.u.a. § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a bis g EEG 2017 – [vorbelastete Flächen entlang von Schienen- und Bundesverkehrswegen]) vorrangig als PV-Installationsflächen zu nutzen. Diese Förderung erfolgt in der Flächenkulisse im EEG über Sonderkontingente in Ausschreibungen auf Bundes- und Landesebene, privilegierte höhere Vergütungssätze im Marktprämienmodell bei der Vermarktung des produzierten Stromes und soll vereinfachte Genehmigungsverfahren ermöglichen.

Diese Privilegierung führte in den letzten Jahren zu einem sinnvollen und politisch auch gewollten vermehrten Zubau von PV-Anlagen an Autobahnen oder Bahntrassen, also mit unserem Projekt vergleichbaren Flächen.

Die gesetzliche Privilegierung basiert auf den Erfahrungen, dass der Betrieb von PV-Anlagen an den Gleisen oder in der Nähe des Flugfeldes in der Regel eben nicht als erhöhtes Sicherheitsrisiko gilt – natürlich unter Beachtung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Es findet im Allgemeinen keine nennenswert größere Beeinträchtigung der Sicherheit des Bahn- bzw. Flugverkehrs statt. Es gibt zahlreiche vergleichbare, natürlich vorhandene Blendungsmöglichkeiten entlang vieler Schienen- und Verkehrswege (z.B. durch Flüsse, Seen, Straßen, Bestands-PV-Anlagen usw.), welche sich auch nicht „abschaffen“ lassen, aber ebenfalls nicht als erhöhtes Sicherheitsrisiko gewertet werden. Als einen der großen Betreiber und Nutzer vergleichbarer Grünstrom-Anlagen auf vielen ihrer an den Bahnkörper grenzenden (und teilweise auch eigenen) Flächen bewirbt sich übrigens die Bahn selbst als Unterstützer der Energiewende auf ihrer Website.

Auch wir sehen den Klimaschutz als unseren gemeinsamen gesellschaftlichen Auftrag, weiterhin vor allem CO₂-vermeidende Energie-Erzeugungsanlagen zu errichten und zu betreiben.

Sollten sich nach Errichtung bzw. während des Betriebes der Anlage dennoch wider Erwarten störende Blendungen, Einwände, Beeinträchtigungen bzw. Beschwerden durch die Deutsche Bahn bzw. die Flugsicherheitsbehörden des Flugplatzes, oder die anliegenden Gewerbetreibenden ergeben, so sind wir uns der Verantwortung und Verpflichtung zur Beseitigung der Beeinträchtigungen zu sorgen, bewusst.

Folgende Vermeidungsstrategien setzen wir mit der Genehmigungsplanung der Anlage bereits um:

- *Modulfeld-Ausrichtung Ost/West statt Süd*
- *Geringere Modulneigung von nur 15 Grad*

- *Einsatz oberflächen-entspiegelter bzw. mit einer speziellen Antireflexionsbeschichtung versehener Module (um Reflexionen durch kurzzeitig-temporäre oder jahreszeitliche Sonnenstände zu minimieren).*

- *Im Osten, Norden und Westen bietet bereits der natürliche Geländeverlauf und der Bewuchs mit vorhandenen Hecken einen natürlichen Sichtschutz zur Bahntrasse Bamberg-Würzburg und verhindert etwaige Lichtemissionen in Verbindung mit dem Tageslauf des Sonnenstandes. Im Süden schützt der vorhandene Aufwuchs nur teilweise und lückenhaft.*

- *Die Belange des Blendschutzes von Straßenverkehrsteilnehmern sind ebenfalls gewährleistet: Durch die Lage der PV-Anlage außerhalb des öffentlichen Durchgangsverkehrs (Sackgasse) gibt es hier kaum Verkehr. Über das natürliche Maß hinaus können Folgen durch Blendungen von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen werden.*

Wir werden bei Bedarf ein unabhängiges projektbezogenes Blend-/Immissionsschutz-Gutachten von fachkundiger Stelle einholen, Empfehlungen für Abhilfe-Maßnahmen sondieren und durch die Umsetzung eines geeigneten Maßnahmenpakets reagieren. Dies könnten wir uns unter anderem über zusätzliche Bepflanzungen, gesonderte bauliche Sichtschutz-Abschirmungen oder weitere regulatorische Maßnahmen vorstellen. Unsere voranstehenden Einlassungen gelten analog auch für eventuelle Einwände der nördlich gelegenen Gewerbetreibenden mit Wohnhäusern im Mischgebiet.

- *Dies wird im Rahmen des Durchführungsvertrages zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen der Stadt Haßfurt und dem Vorhabensträger explizit geregelt.“*

→ Sollten nach Errichtung der PV-Anlage dennoch störende Blendwirkungen auftreten, sind diese durch den Vorhabenträger durch geeignete Maßnahmen (u.a. Abschirmungen) zu beheben. Dies ist im Rahmen des Durchführungsvertrages zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen der Stadt Haßfurt und dem Vorhabensträger zu regeln.

Landratsamt Haßberge, Wasserrecht, Stellungnahme vom 07.01.2021

Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Stellungnahme vom 17.12.2020

Das Landratsamt -Wasserrecht- sowie das WWA Bad Kissingen weisen darauf hin, dass für eine abschließende Beurteilung aus wasserrechtlicher Sicht die Entscheidung über den Antrag auf Ausnahme vom Überschwemmungs- und Trinkwasserschutzgebiet abzuwarten ist. Nachdem bei diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Bauleitplanung und das Vorhaben selbst eng miteinander verbunden sind, ist eine gemeinsame Antragstellung für die notwendigen Ausnahmen anzustreben.

Das LRA möchte darauf hinweisen, dass die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen nicht durch die Bauleitplanung oder andere baurechtliche Vorschriften verdrängt oder ersetzt werden, sondern zusätzlich zu erteilen sind.

→ Ein Antrag auf wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung vom Überschwemmungs- und Trinkwasserschutzgebiet ist seitens des Vorhabenträgers noch zu erstellen und beim Landratsamt Haßberge einzureichen.

Weiter weist das WWA Bad Kissingen darauf hin, dass der verlorengelassene Retentionsraum einzumessen und anhand von geeigneten Schnitten und Berechnungen darzulegen ist.

- **Der verlorengelassene Retentionsraum ist im Rahmen der weiterführenden Anlagenplanungen des Vorhabenträgers einzumessen und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen darzulegen. Diesbezüglich wird auch auf den notwendigen Antrag zur wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung hingewiesen.**

Weiter führt das WWA Bad Kissingen aus, dass trotz der geplanten Anpassungen weiterhin ein Restrisiko bei Hochwasserereignissen besteht. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden in Folge von Hochwasser. Das Risiko einer Zerstörung der Anlage wird vom Anlagenbetreiber gemäß den Antragsunterlagen wissend in Kauf genommen.

- **Das trotz der geplanten Anpassungen vorhandene Restrisiko von Hochwasserereignissen und damit verbundenen möglichen Schäden an der geplanten Anlage ist durch den Vorhabenträger zu tragen.**

Landratsamt Haßberge, Naturschutz, Stellungnahme vom 07.01.2021

Das Landratsamt -Naturschutz- weist auf die Einhaltung der Vorgaben des Umweltberichts und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hin und ergänzt diese im Hinblick auf die Zauneidechse um weitere Auflagen.

- **Die von der Unteren Naturschutzbehörde übermittelten Auflagen bzgl. Zauneidechsen werden redaktionell unter 4.0 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan sowie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und dem Umweltbericht ergänzt.**

Landratsamt Haßberge, Abfallrecht, Stellungnahme vom 07.01.2021

Das Landratsamt -Abfallrecht- weist darauf hin, dass die bei der Errichtung der Photovoltaik-Anlage anfallenden Abfälle (Verpackungen etc.) einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen sind. Ebenfalls wird auf das bestehende Verpackungsgesetz verwiesen.

- **Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergeleitet und ist von diesem im Rahmen der Errichtung der PV-Anlage zu beachten.**

Weiter bittet das Landratsamt -Abfallrecht- um die Aufnahme eines Hinweises, bzgl. des Vorgehens im Falle des Auffindens von Verdachtsmomenten auf etwaige Altdeponien, Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen.

- **Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.**

Bayernwerk Netz GmbH, Stellungnahme vom 07.01.2021

Die Bayernwerk Netz GmbH weist darauf hin, dass für eine eventuelle Einspeisung der Energie aus der geplanten Erzeugungsanlage in das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH eine Netzverträg-

lichkeitsprüfung vorgenommen werden muss. Die Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH zur Planung ersetzt nicht die Einspeisezusage für die geplanten Erzeugungsanlage.

→ **Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.**

4.4 Umweltbelange und wesentliche Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wurden keine Stellungnahmen durch die Öffentlichkeit abgegeben.

5. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Der Bebauungsplan wurde auf der Standort- und Anlagenplanung des Vorhabenträgers entwickelt. Die Städtische Betriebe Haßfurt GmbH hat im Vorfeld der Planung mehrere Standorte geprüft und daraus den vorliegenden Standort ausgewählt.

Bei der Ausgestaltung der Planung wurde auf die Erfahrungen zur Planung der benachbarten PV-Anlage „Im Heinig“ zurückgegriffen. Dabei handelt es sich um eine nahe gelegene Freiflächenphotovoltaik-Anlage des Vorhabenträgers, welche ähnliche Standortbedingungen (Lage an der Bahntrasse, Lage im Überschwemmungsgebiet etc.) und einen ähnlichen Aufbau aufweist.

6. Berücksichtigung der Umweltbelange und wesentlichen Stellungnahmen nach § 10a Abs. 1 BauGB

Im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Moosanger“ für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf einer Fläche südwestlich von Kleinaugsfeld, wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt sowie die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Umweltbericht beschrieben. Dabei wurden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft. Inhalt der Prüfung waren alle in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB aufgeführten Umweltbelange, insbesondere die zu erwartenden Auswirkungen auf Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, die menschliche Gesundheit sowie das Landschaftsbild. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dargestellt, der einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan bildet und am Aufstellungsverfahren teilgenommen hat. Die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf einzelne Arten im Sinne des § 44 i. V. m. § 5 BNatSchG wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unter Betrachtung eines Worst-Case-Szenarios abgehandelt.

Die Auswertung der Datengrundlage und die Vorgehensweise bei der Bewertung erfolgten nach anerkannten Methoden und anhand der einschlägigen Fachliteratur. Die Bewertung des Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt erfolgte anhand des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, in der ergänzten Fassung von 2003.

Die aktuelle Nutzung stellt im Untersuchungsgebiet hauptsächlich intensiv bewirtschaftetes Ackerland dar. Im Westen schließt eine brachliegende und sukzessive mit Gehölzen bewachsene Fläche an. Im Süden wird das Untersuchungsgebiet durch den Poldergraben und die Bahntrasse begrenzt. Im Osten schließt eine weitere Ackerfläche an.

Während der Bauphase sind bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Nachdem die Photovoltaikanlagen mit verhältnismäßig wenigen Pfosten und ohne gegossenen Betonfundamente errichtet wird, kommt es nur zu einem sehr geringen Bodeneingriff. Die Verkabelung der Modultische, Spalten und Reihen im Generator erfolgt zum größten Teil oberirdisch. Hierdurch kann einer großflächigen Versiegelung entgegengewirkt werden, sodass sich anlagebedingt nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser ergeben. Da die Freiflächen unter und zwischen den Modulen nach Bauende wieder begrünt und als artenreiches Extensivgrünland entwickelt werden, werden die Lebensbedingungen von Pflanzen und Tieren nicht dauerhaft nachteilig beeinträchtigt und sogar im Bereich der Ackerfläche aufgewertet. Daher ist durch das Vorhaben nur von einer geringen Auswirkung auf die Schutzgüter auszugehen.

Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden in Kombination der erforderlichen CEF-Maßnahmen auf dem Flurstück 2804 Gemarkung Haßfurt ausgeglichen.

AUFGESTELLT

BAURCONSULT
Raiffeisenstraße 3
97437 Haßfurt
T +49 9521 696 0

Haßfurt, 26.03.2021



Markus Schlichting
M.Sc. Urbanistik
Abteilung Städtebau

Haßfurt, 26.03.2021



Matthias Ebner
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektur
Abteilung Freiraum- und Landschaftsplanung

